

Lieferanten - Verhaltenskodex

1. Die Basis: Einhaltung der Gesetze und Konventionen

Die Radeberger Gruppe respektiert das geltende Recht und erwartet das Gleiche von ihren Mitarbeitern und Geschäftspartnern („Lieferanten“). Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um inländische, ausländische oder überstaatliche Gesetze, Verordnungen, Konventionen oder sonstige Vorschriften (nachfolgend „Gesetze“) und ob es sich um Gesetze zu Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, Wettbewerb, Zöllen oder individuellem oder kollektivem Arbeitsrecht etc. handelt.

Nach den Gesetzen ist es auch strikt untersagt, Dritte zu ungesetzlichen Handlungen zu veranlassen oder an solchen Handlungen mitzuwirken.

2. Trennung von Privat- und Unternehmensinteressen

Die Mitarbeiter der Radeberger Gruppe sind verpflichtet, ihre Geschäftsentscheidungen im besten Interesse der Radeberger Gruppe und unbeeinflusst von persönlichen Interessen zu treffen. Lieferanten dürfen daher nicht auf die persönlichen Interessen eines Mitarbeiters der Radeberger Gruppe oder einer ihm nahestehenden Person einwirken und diese beeinflussen.

Bei der Entscheidung über die Geschäftsbeziehung zählen für die Radeberger Gruppe nur sachliche Kriterien: Lieferanten werden grundsätzlich nur nach sachgerechten, objektiven Kriterien wie insbesondere Qualität, Preis, Zuverlässigkeit, technologischer Standard, Produkteignung, das Vorhandensein von Managementsystemen für Qualitätssicherung/Arbeitssicherheit/Nachhaltigkeit/o.ä. sowie Bestehen/Absicht einer lang andauernden und konfliktfreien Geschäftsbeziehung ausgewählt. Keinesfalls dürfen persönliche Beziehungen oder Interessen einen Vertragsabschluss beeinflussen. Bestehende und mögliche Interessenkonflikte hat der Lieferant schriftlich offenzulegen.

3. Keine Verstöße gegen Korruptionsgesetze

Aufgrund internationaler Konventionen zur Bekämpfung der Korruption von Amtsträgern, Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung und im geschäftlichen Verkehr gelten weltweit ähnlich strenge Regeln, so dass auch eine im Ausland begangene Korruption (Bestechung und Vorteilsannahme) nach inländischem Recht strafbar ist. Dies hat der Lieferant entsprechend zu beachten.

Daher hat der Lieferant auch zu beachten, dass die Mitarbeiter der Radeberger Gruppe im Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit von Lieferanten weder unberechtigte persönliche Vorteile verlangen noch annehmen dürfen, so dass der Lieferant diese auch nicht anbieten darf. Zulässig sind ausschließlich allgemein übliche geringwertige Werbegeschenke für die geschäftliche Verwendung. Einladungen (zu Geschäftsessen o.ä.), die einen geschäftlichen Anlass haben, sich in einem angemessenen Rahmen halten und nicht geeignet sind, Geschäftsentscheidungen in unredlicher Weise zu beeinflussen, sind unter Beachtung der anwendbaren Aufzeichnungspflichten nach den Korruptionsgesetzen zulässig.

4. Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Lieferanten erhalten für Verhandlungen, Angebote bzw. die spätere Vertragsdurchführung oftmals vertrauliche Informationen von der Radeberger Gruppe. Daher sind die Lieferanten zur Verschwiegenheit über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über sonstige interne vertrauliche Angelegenheiten der Radeberger Gruppe verpflichtet. Vertraulich sind sowohl die Informationen, die als solche gekennzeichnet sind, als auch die, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht öffentlich bekannt sind und auch nicht bekannt gemacht werden sollen, z.B. weil sie für Wettbewerber von Nutzen sein oder bei ihrer Offenlegung der Radeberger Gruppe oder anderen Geschäftspartnern schaden können. Die Verschwiegenheitspflicht besteht sowohl bei Vertragsverhandlungen als auch während der Dauer des Vertragsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung.

Vertrauliche Informationen sind vor unbefugter Einsicht durch Dritte zu schützen; unternehmensintern hat der Lieferant sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nur an die Mitarbeiter weitergegeben werden, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

5. Soziale Verantwortlichkeit

Die Radeberger Gruppe erwartet von dem Lieferanten die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte unter Beachtung der hierzu geltenden Gesetze. Dies schließt zum Schutz der Arbeitnehmer ein, dass der Lieferant keine Form von Zwangsarbeit, keine körperliche Züchtigung und auch keine Kinderarbeit im Sinne der Konventionen der ILO oder der anwendbaren nationalen Gesetze praktiziert, Arbeitnehmer nicht ungesetzlich diskriminiert, die Gesetze zur Arbeitszeit einhält, sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen anbietet und eine angemessene Entlohnung entrichtet. Der Lieferant hat darauf hinzuwirken, dass mindestens diese Standards ebenso bei seinen Vorlieferanten eingehalten werden.

6. Ökologische Verantwortlichkeit

Die Radeberger Gruppe ist bestrebt, mit Umweltressourcen möglichst schonend umzugehen, Gefährdungen für Menschen und Umwelt zu vermeiden und alle Verfahren und Prozesse kontinuierlich mit dem Ziel zu verbessern, Umweltbelastungen weiter zu reduzieren. Die Radeberger Gruppe erwartet dies ebenso von ihren Lieferanten.

7. Hinweise auf Verstöße

Wenn ein Lieferant Hinweise auf Verstöße gegen diese Verhaltensgrundsätze durch eigene Handlungen, die seiner Mitarbeiter, Mitbewerber oder Mitarbeiter der Radeberger Gruppe erlangt, erwartet die Radeberger Gruppe eine unverzügliche Unterrichtung. Der Lieferant hat die Möglichkeit, diesen Verstoß entweder seinem Ansprechpartner bei der Radeberger Gruppe, dessen Vorgesetzten oder dem Compliance-Beauftragten (compliance@radeberger-gruppe.de) anzuzeigen. Wenn der Lieferant davon ausgeht, dass ihm durch die Mitteilung Nachteile entstehen, kann er bei seiner Anzeige an den Compliance-Beauftragten um eine zunächst vertrauliche Untersuchung des möglichen Verstoßes bitten.